

**Zeitschrift:** Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

**Herausgeber:** Schweizerische Heraldische Gesellschaft

**Band:** 33 (1919)

**Heft:** 2

**Artikel:** Die Gemeindewappen des Kantons St. Gallen [Fortsetzung]

**Autor:** Gull, Ferdinand

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-745570>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Gemeindewappen des Kantons St. Gallen,

von Ferdinand Gull.

(Fortsetzung).

(Mit Tafel II).

### B. Die historischen Wappen des Stifts und der st. gallischen Untertanenländer bis zur Gründung des Kantons St. Gallen durch die Vermittlungsakte 1803.

Wir haben die Aufzählung und Beschreibung der städtischen Gemeindewappen mit Wyl abgeschlossen. Bevor wir zu derjenigen der ländlichen Gemeindewappen übergehen, geziemt es sich, die historischen Wappenbilder des Stifts, der Landschaften, Grafschaften, der st. gallischen Untertanenländer, aus denen kraft der Verfassung von 1831 (Regenerationszeit) die neuen heutigen Gemeinden hervorgegangen sind, auch an das Licht zu ziehen. Sie werden uns dienlich oder wegeleitend sein für gewisse Gemeinwesen, die keine eigenen Wappenbilder besitzen, in dem Sinne, dass wir uns erlauben werden, Vorschläge zur Gründung der Gemeindewappen zu machen, sei es an der Hand geschichtlicher Vorkommnisse in den betreffenden Gegenden, sei es mit Bezug auf geistliche oder weltliche Herren, die Rechte der Grundherrschaft hatten, oder sei es an Hand von allgemein geographischen und naturwissenschaftlichen Verhältnissen, sei es schliesslich an der Hand redender Wappen, deren Bild also in der Sprache sich wieder spiegelt. — Vor der tatsächlichen Auflösung der Helvetischen Republik im Jahre 1802 war der Zustand der zugewandten Orte und Untertanenländer zwischen Rhein und Linth folgender: A. Das Stift St. Gallen mit der alten und neuen Landschaft, bezw. Toggenburg. B. Die Stadt St. Gallen. C. Die Landvogteien im Rheingebiete mit dem Rheintal, mit der Freiherrschaft Sax und mit der Grafschaft Werdenberg. D. Das Oberland oder die Landvogtei Sargans. E. Die Untertanenländer im Linthgebiet mit der Landvogtei Gaster, mit der Landvogtei Uznach und mit der Stadt Rapperswil. Über die Städte St. Gallen, Rapperswil und Uznach liegen unsere Notizen vor. Wenden wir uns zu den übrigen Angeführten.

#### Das Stift St. Gallen.

Es sei uns gestattet, das geschichtliche Vorwort, das wir aus Gründen der allgemeinen Orientierung den Wappenbeschreibungen voransenden, hier in etwas ausgedehnterer Form als gewöhnlich zu geben.

Das Stift St. Gallen, im Jahre 614 als Zelle des heil. Gallus gegründet, tritt nach Einführung der Regel des heil. Benedikt als romanisiertes Benediktinerkloster in die Geschichte. Die Stiftung gedieh so rasch, dass sie schon im 8., 9. und 10. Jahrhundert als eine der berühmtesten Gelehrtenschulen Europas galt. Aber bald sollten die grossen Namen unter den Mönchen des Reichsstifts verschwinden, bereits im 12. Jahrhundert reden die Blätter der Geschichte fast ausschliesslich nur noch von weltlichen und kriegerischen Dingen. Es erfolgte

die Ausbildung der Mönche für staatliche und politische Weisheit. Die beständige Fühlung des Klosters mit weltlichen Begebenheiten brachte für dieses die zum Schutze seines weit ausgehnten Ländereibesitzes erforderliche Einrichtung der Lehen- und Dienstmannenverhältnisse, mit ihr das das Mittelalter so eigentümlich charakterisierende Institut des Ritterwesens mit seiner umfassenden Wirkung auf Sitten und Gebräuche. Mit dem Genannten hängt die Wappenbildung enge zusammen. Es ist die Zeit der lebendigen Heraldik, wo das Wappen erst nur auf der Waffe, auf dem Kampfschilde, oder auf der Fahne erscheint. Die Stunde war gekommen, wo das Stift nach dem Vorbilde der hohen Geistlichkeit der umliegenden Lande sich sein Feldzeichen zu wählen hatte.



Fig. 53  
Banner der  
Abtei St. Gallen  
in der Zürcher  
Wappenrolle.

Wie und auf welche Weise dann der „Bär“ zum Wappentier der Abtei wurde, möge der Leser ersehen aus der kleinen Schrift des Verfassers: „Das Wappenbild der Abtei und der Stadt St. Gallen in älteren Bannern und Siegeln“, Archiv für Heraldik 1907. Bereits ums Jahr 1310 finden wir in der Zürcher Wappenrolle neben den Bannern der Bischöfe und geistlichen Fürsten des Römischen Reichs auch das Feldzeichen der Abtei: im gelben Fahmentuche ein stehender, schwarzer, rotbewehrter Bär (Fig. 53). Ziemlich gleichzeitig finden wir den gleichen Bären in jenem schönen Bilde des

Manesse-Kodex, wo „Herr Chvonrat der Schenke von Landegge“ dem Abte von St. Gallen huldigt (Fig. 54).

Um jene Zeit regierte Abt Heinrich II., Freiherr von Ramstein. Er dürfte es gewesen sein, der dem äbtischen Fussvolk erstmals eine Fahne übergab. Ob der äbtische Bär damals auch auf einem wirklichen Kampfschilde des kriegerischen Abtes sich im Felde gezeigt, wollen wir füglich dahin gestellt sein lassen.

Hier sei noch nachträglich des schönen Konventsiegels gedacht, das auf so eindrucksvolle Art jene Episode der Brotreichung Gallus' an den Bären im Bilde wiedergibt (Fig. 55).

Das Wappen des Stifts ist in unseren Tagen als ein „Geviertes“, d. h. als ein in vier Felder eingeteiltes bekannt und folgendermassen zu beschreiben:

Feld 1 zeigt den äbtischen Bären, wie wir ihn bereits in Farben nachgewiesen haben. Feld 2 in blau ein weisses Lamm Gottes mit einer rot bekreuzten Fahne, das ist für die Abtei Alt-St. Johann, die am 17. Dezember 1555 mitsamt den Gerichten St. Johann, Nesslau und Peterzell an das Stift St. Gallen gelangten. Feld 3 das persönliche Wappen des jeweiligen regierenden Fürst- abts. Feld 4 eine schwarze Dogge in gold, für die Graf- schaft Toggenburg, die bereits 1468 durch Petermann



Fig. 54  
Banner der Abtei  
St. Gallen im  
Manesse-Kodex.

von Raron, dem Erben der letzten Grafen von Toggenburg mit Schlössern, Land und Leuten an Abt Ulrich VIII. zu Handen des Klosters St. Gallen käuflich übergang. Die Äbte von St. Gallen haben in ihren grossen, offiziellen, spitzovalen Siegeln diese Wappenführung einheitlich befolgt.

Seit den frühesten Zeiten gehörten weitläufige Ländereien zum Stifte, die dasselbe teils durch Schenkungen, teils durch Kauf und Eroberungen sich erwarb. Im nahen Thurgau und Zürichgau, im Breisgau, im Schwarzwald und über dem Bodensee hatte das Stift umfangreiches Besitztum an Land und Leuten. Die in unmittelbarer Nähe des Stifts befindlichen Länderbestände, von Alters her den Namen Stiftlandschaft führend, in neuerer Zeit aber die alte Landschaft oder Fürstenland geheissen, waren das eigentliche Stammgebiet der Abtei. Die später im Jahre 1555 hinzugekommenen Ländereien im Toggenburg blieben bei der Abtei unter der allgemeinen Benennung Landschaft Toggenburg.



Fig. 55  
Siegel der Abtei St. Gallen.

#### a) Alte Landschaft.

Die ursprünglichen Grenzen dieses Landes erstreckten sich von der Ausmündung der Salmsach in den Bodensee und längs diesem hinauf bis an den Monstein im Rheintal. Bergwärts der Sitter und Goldach entlang bis an das Appenzeller Gebirge, bereits im Jahre 1155 durch Friedrich I. in diesem Umfange bestätigt. Die Einwohner, Untertanen des Klosters St. Gallen, waren noch bis zu Aufhören der Herrschaft des Stifts Altlandschäftler oder Fürstenländer genannt, im amtlichen Verkehr aber Gotteshausleute. Von einer eigentlichen Verfassung des Landes war beinahe keine Rede. Der Abt war nebst seinem Konvente unumschränkter Herr in weltlichen und geistlichen Dingen. Die Gemeinden hatten keine Selbständigkeit. Erst unter Abt Cölestin II. (1740—1767) wurden die alten Landessatzungen (Rechtsverhältnisse) in einer Landesverfassung von 84 Artikeln niedergelegt. Die gesamte Landschaft wurde in 5 Ämter oder Amtsbezirke mit den ihnen einverleibten Gerichten und Hauptmannschaften eingeteilt. 1761 entstand daher auch das älteste uns bekannte Landessiegel (siehe Tafel II Nr. 1), das die 5 Wappenschilder der Ämter wie folgt zeigt:

1) Landshofmeisteramt, 2) das Wileramt, 3) das Oberamt Rorschach, 4) das Oberbergeramt, 5) das Oberamt Romanshorn. Im Jahre 1797, als die alte Landschaft das Recht der Mitberatung der Landesangelegenheiten durch einen selbst-

gewählten „Landrat“ erhielt, wurde ihr auch gleichzeitig das Recht der Führung eines eigenen Amts- und Kanzleisiegels eingeräumt (siehe Tafel II Nr. 2 und 3). Beide enthalten wiederum die Wappenbilder der 5 Ämter, die wir in Nachstehendem näher beschreiben:

### 1) Landshofmeisteramt

mit den Hauptmannschaften Straubenzell, Wittenbach, Gaiserwald, Bernhardzell, Lömmenswil, Rotmonten und Berg, alle zum Hofgericht gehörend. Ferner den Reichshof Tablatt mit den Dörfern St. Fiden und St. Georgen. Ebenso die Gerichte Muolen und Sommeri. Dieses Landshofmeisteramt stand unter der Verwaltung des fürstlichen Landshofmeisters, der auch bei dem Hofgericht als Hofammann den Vorsitz führte<sup>1</sup>. Im Wappen dieses wichtigen und zugleich ältesten



Fig. 56  
Wappen des Landshof-  
meisteramts.  
Zeichnung F. Gull.

Landesteils des Stifts sehen wir den Reichsadler, wohl als Sinnbild der dem Stifte schon seit 1204 durch Kaiser Philipp zugestandenen Reichsfürstenwürde. (Als Reichsfürst empfing der Abt vom Kaiser die Lehen für seine Besitzungen in Schwaben und im Breisgau, durch Jahrhunderte hindurch unveräusserlich). Der kleine Herzschild, das Stift selber darstellend, hat den Bären irrtümlicherweise mit einem Holzklotz, der historisch nur dem Lande Herisau zugehörig ist, aber von den Äbten des 17. und 18. Jahrhunderts oft so geführt wurde (Fig. 56).

Farben: Wir besitzen keine authentischen Belege in Form von Rechtsaltertümern. Wenn es sich um den Reichsadler handelt (es ist wohl keine Frage), so blasonieren wir das Wappen wie folgt: in gold der schwarze Reichsadler, rot bewehrt, im goldenen Herzschilde der äbtische schwarze Bär, goldenen Holzklotz tragend. (Dieses letztere Bild findet sich in Farben auf einer offiziellen Wappentafel des Stifts, die noch unter Abt Cölestin II. 1746—1767 gemalt wurde). Wir fügen zwei Siegel des fürstlichen Hofgerichts bei (siehe Tafel II Nr. 4 und 5), das erstere 1687, das andere 1770<sup>2</sup>.

### 2) Das Wileramt

umfasste die Stadt Wil, welche, wie wir gesehen, gewisse Freiheiten hatte, und die Gerichte Zuzwil, Linggenwil, Niederhelfenswil, Zuckenried, Niederbüren, Oberbüren und Braunshofen. Das Freigericht unter der Thur-Linden. Dann kamen noch hinzu: Rickenbach, Hättenswil und das Berggericht mit den Dörfern Wuppenau, Heiligkreuz und Schönholzerswil. Das Wileramt war ein sog. Oberamt unter dem Vorstande eines fürstlichen Hofammanns. Seit 1450 Sitz der

<sup>1</sup> Seine Residenz war die Burg Waldeck in Straubenzell, heute „Burg“ genannt, im Jahre 1505 aus der Hand Hans Grübel an Abt Franz Gaisberger zu Handen des Stifts übergehend.

<sup>2</sup> Beide mit der Inschrift: S. Judicii. curie. ministerialis. monasterii. csi. Galli. Siegel des Landshofmeisteramtsgerichts.

Schirmhauptmannschaft für das Kloster St. Gallen und dessen Landschaft auf Grund des Schirmbündnisses mit den Ständen Zürich, Schwyz, Luzern und Glarus. Das Wileramt führte den äbtischen Bären als Wappen (Fig. 57). Im älteren Landschaftssiegel hat er als Attribut ein „W“, im jüngeren Landratssiegel ist er ohne Attribut, wie wir ihn auf den Stadtsiegeln erblickt haben.



Fig. 57

Wappen des Wileramts.  
Zeichnung F. Gull.



Fig. 58

Wappen des Oberamts Rorschach.  
Zeichnung F. Gull.

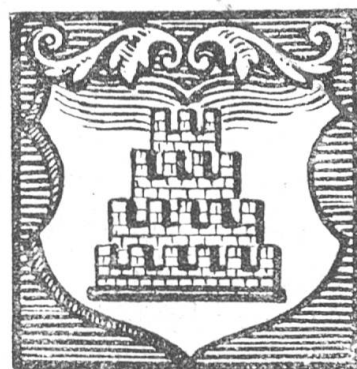


Fig. 59

Wappen des Oberbergeramts.  
Zeichnung F. Gull.

### 3) Das Oberamt Rorschach

begriff die Statthalterei und das Gericht Rorschach, den Reichshof Rorschach mit den Hauptmannschaften Rorschacherberg, Grub, Eggersriet, Tübach, Altenrhein und Gaissau (letzteres unter der höheren Gerichtsbarkeit Österreichs). Ferner die Gerichte Goldach, Untereggen, Steinach und Mörschwil mit den gleichnamigen Dörfern. Dem Oberamt stand ein Kapitular des Stifts St. Gallen als Statthalter und ein Obervogt vor. Letzterer hatte als Wohnsitz das Schloss, ehemals Stammburg der Edeln von Rorschach, oder nach der Schutzpatronin der Schlosskapelle heute St. Annaschloss genannt, inne.

Man hat in richtiger Erkenntnis der einstigen grundherrlichen Verhältnisse dieser Gegenden (die alle auf die Herren von Rorschach zurückgehen), als Wappen für das Amt eben dasjenige der genannten Familie gewählt, die zugleich während Jahrhunderten einflussreiche Vasallen der Fürstbäbte von St. Gallen waren. In Silber der grüne Rosenstrauch mit fünf roten Rosen und goldenen Butzen (Fig. 58), wie sie schon in der Wappenrolle von Zürich ca. 1310 bezeugt sind.

### 4) Das Oberbergeramt

umfasste das Gericht Gossau mit den Dörfern Gossau, Mettendorf, Niederdorf und Niederarnegg. Ferner die Gerichte und Dörfer Oberdorf, Andwil, Niederwil, Oberarnegg und Waldkirch, samt Sitterdorf im Thurgau. Das Amt war von einem fürstbäbtischen Obervogt verwaltet, der auf dem Schlosse Oberberg ob Gossau, Stammsitz eines Zweiges der Edeln von Andwil (Ainwil), seinen Sitz hatte. Das Wappenbild des Amtes, das auf das Schloss selber anspielt, erscheint in den Siegeln der Landschaft und des Landrates als fünf- oder sechsstöckige

Burg (Fig. 59). In der „Vogteienscheibe des Abtes Joachim Osper 1577—94“ aber hat die Burg mehr die üblichen antiken Formen. Hier finden wir auch die einzig bezeugten Farben: schwarz gestrichene Burg in Gold.

Zum Oberbergeramt gehörte, wie wir in der Notiz über die Verfassung der alten Landschaft gesehen haben, der Ort Gossau, der seit frühen Zeiten eine besonders geschichtliche Rolle spielte. Schon im 10. Jahrhundert urkundlich erwähnt, ist diese Stätte sodann bereits im 13. Jahrhundert als Reichshof von Bedeutung und gelangt 1373 als solcher an den Abt Kuno von St. Gallen, der mit grosser Strenge seine Untertanen, die Appenzeller mit eingeschlossen, regierte. — Als diese Letzteren Schutz bei der Stadt St. Gallen suchten und in ein Bündnis mit ihr traten, begehrte auch Gossau im Verein mit Herisau, Waldkirch, Bernhardzell und Wittenbach dem Bunde beizutreten. — An der am 17. Januar 1401 ausgefertigten Bündnisurkunde hängt das bemerkenswerte Siegel des Landes Gossau, das wir hier unter Tafel II Nr. 6 zur Darstellung bringen, das wohl nur in diesem einzigen Exemplare bekannt ist. — Ob das Wappenbild jemals in einem Fähnlein in Farben sich darstellte, das wissen wir nicht, die Möglichkeit liegt vor, da die Bundesgenossen sich verpflichteten, Mannschaften zu liefern. — Das Kreuz im Siegelbilde, zu welchem sich der Bär emporrichtet, hat wohl irgend eine symbolische Bedeutung, denn die Alten hatten ein feines Verständnis für Sinnbilder, es ist aber das unterscheidende Merkmal für die gleichzeitig am Bundesbriefe hängenden „Bärensiegel“ von St. Gallen, Appenzell, Herisau, Hundwil und Trogen. — Auf das Wappenbild von Gossau ist bei der Beschreibung der heutigen Gemeindewappen zurückzukommen.

### 5) Das Oberamt Romanshorn

in der Landgrafschaft Thurgau liegend, mit den Gerichten und Dörfern Romanshorn, Kesswil und Herrenhof, war verwaltet vom dortigen fürststädtischen Obervogt, stund aber der peinlichen Gerichtsbarkeit nach zur Landvogtei Thurgau.



Fig. 60  
Wappen des Oberamts  
Romanshorn.  
Zeichnung F. Gull.

Auch in Wengi im Thurgau besass das Stift niedere Gerichte, und noch beschränktere Rechte hatte es in den thurgauischen Gerichten Hagenwil, Roggwil, Zuben, Dozwil und Hefenhofen. In Blidegg, Hauptwil und Zielschlacht hatte das Stift Mannschaftsrechte. Der Abt von St. Gallen besass aber noch eine Menge anderer thurgauischer Gerichte, von denen Pupikofer II, 5—7 genaues berichtet. Das Wappen des Amtes ist demjenigen der früh erloschenen Edeln von Romanshorn, die auf der Landzunge jener Gegend, ehemalige Römerstation, ihre Stammburg gehabt haben sollen, entnommen. Die älteste Bezeugung des Wappens ist wohl diejenige bei Stumpf, und in Farben jene in der

schon erwähnten Vogteienscheibe des Abtes Joachim Osper, 1577—94: in Gold ein schwarzes Horn, also ein redendes Wappen (Fig. 60).

## b) Die Landschaft Toggenburg.

Ursprünglich gehörte diese Landschaft zum Thurgau und war eine ihrer ehemaligen Hauptbestandteile. Angrenzend an die später so genannte st. gallische Landschaft und an den heutigen Kanton Zürich. Im 9. und 10. Jahrhundert bereits in Beziehungen zum Stift St. Gallen, erscheint das Land sodann während Jahrhunderten unter dem Regimente der Freien und späteren Grafen von Toggenburg, des edeln Geschlechtes, von welchem die ganze Landschaft heute noch den Namen führt. Wenn auch von Alters her das Volk dieser Gegenden gewohnt war, in seinen Landesangelegenheiten nur den Willen seines Herrn zu befolgen, so waren ihm gewisse Freiheiten von diesen eingeräumt, besonders unter dem Erben des letzten Grafen, Petermann von Raron. Aus der Hand des Genannten ging dann die gesamte Landschaft 1468, Donnerstag vor St. Thomastag käuflich an den st. gallischen Abt Ulrich VIII. über und verblieb äbtisches Untertanensland, reich an geschichtlich merkwürdigen innern und äusseren Schicksalen, bis zur Verzichtleistung auf die fürstliche Landesherrlichkeit durch Abt Pankraz Vorster, Januar 1798.

Die Heraldik des Toggenburg reicht hinauf in den Anfang des Wappenwesens, wo wir noch zu Ende des 12. Jahrhunderts zwei in der Siegelkunde einzig dastehende Beispiele für die damaligen Freien und späteren Grafen von Toggenburg belegen können. In Farben und für die Zeit des eigentlichen Ritterwesens sind uns zwei Darstellungen aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts bezeugt. Einmal ein volles Wappen in der Rolle von Zürich und ein solches auf einem Gemälde der Manesseschen Liederhandschrift, beide in überaus gleicher Ausführung, wir geben das Erstere hier unter Fig. 61: In Gold schwarze, stehende Dogge mit rotem Halsband. Wir verweisen im übrigen auf die kleine Schrift des Verfassers in den *Archives héraldiques* vom Jahre 1890, wo über Wappen und Siegel der Grafen von Toggenburg die Rede ist. Hier sei noch gestattet, eines Siegels Graf Krafts I. Erwähnung zu tun, das allgemeines Interesse beansprucht, dort nicht abgebildet ist, an Urkunde des Archivs zu Wurmsbach, datiert 1250 o./D., hängt<sup>1</sup> (siehe Tafel II Nr. 7 und 8).



Fig. 61

Noch unter Graf Friedrich VII. Zeiten finden sich zwei Beispiele, wo Stadt und Länder das Wappenbild des Landesherrn nicht als das Ihrige erkoren haben. Einmal die mit besonderen Freiheiten ausgestatteten Bürger von Lichtensteig,

<sup>1</sup> Unter allen Siegeln der verschiedenen Grafenhäuser im Umfange unserer heutigen Schweiz: Kiburg, Habsburg, Froburg, Lenzburg, Toggenburg, Werdenberg, Rapperswil, Buchegg, Gruyères, Neuenburg, Thierstein, Bechburg und Falkenstein ist es wohl das Einzige, das ein Rücksiegel in der Gestalt jener uralten Gemmensiegel aufweist, welche die Könige und Kaiser der Karolingischen Zeit führten. Man darf vermuten, dass der Graf Kenntnis hatte von den urkundlichen Schätzen der Mönche zu St. Gallen, wo solche Vorbilder vorlagen.



die jenes merkwürdige Siegel von 1401 führten, von welchem wir bereits berichtet haben. Dann die Länder des St. Johannertales und des Thurtales mit samt den Ländereien von Wildhaus bis Lichtensteig hinunter, die am 19. Okt. 1405 ein Bündnis mit dem Lande Appenzell schlossen. (Ein gleiches Bündnis gingen die Länder etliche Tage zuvor ein mit Lichtensteig und St. Gallen). An dem erstgenannten Bundesbrief hängt das merkwürdige und bis anhin unedierte Ländersiegel, das wir hier unter Nr. 9 Tafel II abbilden. Es lehnt sich in seinem Wappentier genau an die seit alten Zeiten im Lande betriebene Viehzucht an. Die Farben sind unbekannt.

Als Abt Ulrich VIII. als erster der regierenden Fürstäbte in den Toggenburgischen Landen sich vom Volke huldigen liess, und der neue Landesherr zugleich von Kaiser und Reich die Belehnung mit den Reichsregalien der Grafschaft empfing, 1471, verordnete er, dass als Landeswappen dasjenige der ausgestorbenen Grafen von nun an mit den Insignien der Abtei vereinigt werde. In Farben ist uns diese Darstellung bekannt aus dem als Exlibris behandelten Gemälde im Wappenbuch des „Haggenberg“, 1488. Später ist dann die Dogge, wie wir bereits beim Stift St. Gallen bemerkten, auch in der bis zur Aufhebung des Klosters beobachteten Vierteilung des Stiftswappens aufgenommen worden.

Obschon in politischer Beziehung das Toggenburg weit besser gestellt war als die alte Landschaft, so ist doch zu sagen, dass erst seit dem Frieden, welcher 1718 dem Toggenburgerkrieg ein Ende bereitete, das Land eine Art Verfassung erhielt. Dabei scheint nicht, wie für die alte Landschaft, ein Landes- oder Ämtersiegel bzw. allgemeines Landratsiegel mit Insignien von Ämtern erstellt worden zu sein. An Stelle eines solchen treten die nach Konfessionen gesonderten „Landrätesiegel“. Bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts besass die evangelische Kirche Toggenburgs ein vom evangelischen Landrat erstelltes Ehegericht. Das Siegel des Gerichts (siehe Tafel II Nr. 10) zeigt symbolisch die Ehe, dargestellt durch die auf der Bibel liegenden Schwörehände. Aus der gleichen Zeit stammt ein evangelisches Landratsiegel (Tafel II Nr. 11), und sodann aus dem Jahre 1704 dasjenige unter Nr. 12 Tafel II. Diese beiden letzteren mit dem gräflich toggenburgischen Wappen.

Die beiden Siegel unter Nr. 13 und 14 Tafel II sind katholische Landratsiegel und verdanken ihre Entstehung der Verfassung bzw. dem Frieden, welcher 1712 den Toggenburgerkrieg geschlossen, aber 1718, nach dem Tode Abt Leodegar Burgissers, begründet worden ist.

Die oben erwähnte Verfassung von 1712 bestimmte einen vom Abte ernannten Landvogt über das ganze Land. Dieses zerfiel in das obere und das untere Amt. Ersteres umfasste nebst verschiedenen Gerichten die Obervogteien Iberg und Wildhaus, letzteres nebst verschiedenen Gerichten die Obervogteien Schwarzenbach und Lütisburg. Da wir auf der bereits erwähnten Vogteienscheibe des Abtes Joachim Osper, 1577—94, die Wappen dieser Vogteien in Farben finden, so seien sie hier erwähnt<sup>1</sup>:

<sup>1</sup> Wir geben diese Wappenbilder, ähnlich wie jene der Ämter der alten Landschaft, im Stile der Stumpfschen Holzschnitte.

### Iberg.

Uralter Sitz adelicher Dienstmänner des Stifts St. Gallen, die sich von der Burg her schrieben. Nach wechselvollen Schicksalen im Kampfe der Grafen von Toggenburg gegen die Abtei gelangt Iberg 1502 in Stift st. gallischen Besitz zurück und wird 1545 äbtische Obervogtei. Die Genannte umfasste 1712 das sog. Wattwiler Hofjüngergericht mit den Dörfern Wattwil, Ricken, Kappel und Ebnat (auch die Stadt Lichtensteig mit eigenem Gericht und besonderen Vorrechten), dann auch Hemberg, Peterzell und Brunnadern. Im Wappen das aus Siegeln und aus der Zürcherrolle bekannte Bild der beiden sich abwendenden Einhornrumpfe, blau in gelbem Feld (Fig. 62).



Fig. 62

Wappen der Vogtei Iberg.  
Zeichnung F. Gull nach einer  
Scheibe von 1577.



Fig. 63

Wappen der Vogtei Wildhaus.  
Zeichnung F. Gull nach einer  
Scheibe von 1577.



Fig. 64

Wappen der Vogtei Schwarzen-  
bach. Zeichnung F. Gull nach  
einer Scheibe von 1577.

### Wildhaus.

Höchst gelegener Teil der ehemaligen Grafschaft Toggenburg. Von Alters her unter Abt st. gallischer Lehensherrlichkeit. Das Stift erlangt 1468 mit Ankauf der Grafschaft Toggenburg alle Gerichtsherrlichkeiten zu Wildhaus und in der Umgegend, und macht die Stätte zur Obervogtei. In weiten Kreisen ist Wildhaus bekannt als Geburtshaus Huldreich Zwinglis. 1712 umfasst diese Obervogtei auch das Gotteshaus St. Johann mit vier Gerichten, zu denen alle Gemeinden von Wildhaus bis Krummenau hinunter gehören. Im Wappen der Ämterscheibe von 1577–94 enthüllt sich in sinniger Darstellung das typische Landschaftsbild jener Zeit: Auf einem Felsblock stehend der damals noch weit und breit im nahen Gebirge sich aufhaltende Steinbock, zur Rechten und zur Linken je zwei hochstrebende Tannenbäume. Diese grün, Fels und Grattier schwarz, alles in Gold (Fig. 63).

### Schwarzenbach.

Grundeigentum des Hauses Österreich mit früh ausgestorbenem Lehenadel, sich von der Burg her schreibend. Zur Stadt erhoben, wird der Ort in den Kämpfen König Rudolfs I. und König Albrechts gegen den st. gallischen Abt Wilhelm von Montfort (1281–1301) von Grund aus zerstört, wieder aufgebaut, um ein zweites Mal mit Ausnahme der Burg zu verschwinden. 1483 gelangt

Burg und Gerichtsherrschaft käuflich an die Abtei St. Gallen und wird Obervogtei. Im Toggenburgerfrieden 1718, zu jener Zeit enthielt diese das Gericht Batzenheid mit den Dörfern Mühlrüti, Libingen, Bützenswil und Henau. Ferner die Freigerichte Tägerschen, Oberutzwil, Homburg (Niederglatt) und die Gerichte Kirchberg, Jonschwil und Niederutzwil, auch Burgau, Flawil und Rintal. Ferner die Gerichte Mosnang, Magdenau, Bichwil und Krinau.

Das Wappen in der Vogteienscheibe, 1577—94, ist ein redendes: schwarzer, schräger Wellenbalken in Gold (schwarzer Bach) (Fig. 64).

### Lütisburg.



Fig. 65

Wappen der Vogtei Lütisburg. Zeichnung F. Gull nach einer Scheibe von 1577.

Uralter Burgenbau, der schon im 11. Jahrhundert von den Freien von Toggenburg als strategisch wichtiger Flussübergang erstellt worden sein soll und als Feste „Durwart“ (Thurwarte) bezeichnet wird. Von den Äbten von St. Gallen in den Kriegen gegen die Grafen von Toggenburg mehrfach genommen, wird Lütisburg wieder toggenburgisch, um nach dem Ableben des letzten Grafen käuflich an Abt Ulrich VIII. zurück zu gelangen, welcher die Burg zum Sitz einer Obervogtei erhob. In der Landesverfassung von 1718 gehören zu Lütisburg 24 zerstreut liegende Ortschaften. Das Wappen in der Vogteienscheibe von 1577—94 ist ein redendes: schwarze Burg in Gold (Fig. 65).

[Fortsetzung folgt].

### Miscellanea.

**Les familles de Jussy.** Nous tenons à signaler à nos lecteurs l'*Index généalogique des anciennes familles de Jussy*, qui termine l'excellente monographie d'une commune genevoise, publiée par M. André Corbaz sur le *Mandement et chastellenie de Jussy l'Evesque*<sup>1</sup>. Cet index contient des notices sur l'origine et l'établissement à Jussy des familles suivantes:

Aberjoux, Annen, Batard, Bayard, Cantier, Cartier, Chalut, Chenevard, Danel, Dechambes, de Foncenex, Delachapelle, de la Crose, de la Fontaine, de la Maison, Delapalud, De la Planche, de la Rive, Deléamont, Delorme, Dentand, Depierregrosse, Détraz, Dimier, Duboule, Duchesne, Ducor, du Crest, Dugerdit, Dussuet, Dustour, Duvillard, Faesch, Falcat, Favre, Guillard, Gallay, Garmaise, Genoud, Greissier, Greloz, de Jussy, Lamon, Léchères, Loup, Lullier, Martin, Mauris, Mégevaud, Mévaux, Micheli, de Monthyon, Mottier, Olivet, Pattay, Patru, Pelligot, Perrier, Pittard, Raymond, Revilliod, Sautier, Siza, Terrier, Trossy,

<sup>1</sup> André Corbaz, *Un coin de terre genevoise. Mandement et chastellenie de Jussy l'Evesque*, avec plusieurs dessins de Horace de Saussure. Edition Atar. Genève. [1917].